

Vorgehensweise für Bildungseinrichtungen in Bezug auf Antigen-Selbsttests für alle Schülerinnen und Schüler

Stand 4.2.2021

Alle Schüler*innen testen unter Aufsicht in der Schule.

Schüler*innen bis 14 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Obsorgeberechtigten vorlegen.

Vorgehen bei positivem Antigen-Test bei Schüler*innen:

- Alle positiven Antigen-Testergebnisse müssen, solange es ressourcenmäßig möglich ist, durch PCR-Testung bestätigt werden.
- Schüler*innen mit positivem Antigen-Schnelltest dürfen die Bildungseinrichtung nicht besuchen.

Selbsttestung in der Schule

- Bei Kindern mit positivem Antigen-Schnelltest werden die Obsorgeberechtigten informiert.
- Die positiv getesteten Schüler*innen verlassen die Bildungseinrichtung und tragen auf dem Heimweg einen MNS (ab 14 Jahren eine FFP2-Maske).
- Klassenzimmer ist gut zu lüften.
- Die Obsorgeberechtigten nehmen Kontakt mit 1450 auf um eine PCR-Testung bei positivem Antigen-Test anzumelden.
- Das PCR-Testergebnis ist der Bildungseinrichtung unverzüglich zu melden.
 - Falls es die Möglichkeit am entsprechenden Bildungsstandort gibt, kann bei Schüler*innen eine freiwillige Gurgel-Testung (PCR) vor Ort durchgeführt werden. Bei Kindern unter 14 Jahren ist dafür die Zustimmung der Obsorgeberechtigten einzuholen. In diesem Fall ist keine weitere Kontaktaufnahme mit 1450 erforderlich.
- Die Bildungseinrichtung meldet das Ergebnis des Antigen-Tests an die Gesundheitsbehörden bzw. an die Bildungsdirektion (siehe unten).
- Die Bildungseinrichtung meldet ein positives PCR-Testergebnis lt. **SOP 1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles** mit gleichzeitiger Übermittlung der K1/K2-Kontaktliste an bildung@ma15.wien.gv.at und an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at). Im Betreff ist das Wort „BILDUNG PCR BESTÄTIGUNG“ sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen.

Meldung eines positiven Antigen-Tests

Weist der Schüler/die Schülerin keinerlei Symptomatik auf und/oder bestand kein wesentlicher Kontakt zu einer Covid-19 positiven Person, gilt das Kind mit positivem Antigen-Schnelltest beim Screening als Verdachtsfall. Es sind noch keine Maßnahmen in der Bildungseinrichtung betreffend Kontaktpersonenerhebung zu setzen.

Die Leitung der Bildungseinrichtung **meldet das positive Antigen-Testergebnis** an die Gesundheitsbehörde mit der E-Mail-Adresse: bildung@ma15.wien.gv.at. und an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at). Im Betreff ist das Wort „BILDUNG POSITIV ANTIGENTEST VERDACHT“ sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen.

Kinder mit positivem Antigen-Schnelltest und Symptomen bzw. Kontakthanamnese zu einer Covid-19 positiven Person sind lt. **SOP 1.3 Maßnahmen bei Meldung eines positiv getesteten Covid-19 Falles** mit gleichzeitiger Übermittlung der K1/K2-Kontaktliste von der Leitung der Bildungseinrichtung an die Gesundheitsbehörde mit der E-Mail-Adresse: bildung@ma15.wien.gv.at und an die Bildungsdirektion (coronaverdacht@bildung-wien.gv.at) zu melden. Im Betreff ist das Wort „BILDUNG POSITIV ANTIGENTEST“ sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen.

- Ein negatives PCR-Testergebnis ist an bildung@ma15.wien.gv.at zu melden. Im Betreff ist das Wort „BILDUNG PCR NEGATIV“ sowie der NACHNAME der Schüler*in anzuführen.

Bei negativem PCR-Test werden die getroffenen Maßnahmen seitens der Gesundheitsbehörde wieder aufgehoben.